

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1896.

№ 16.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der Verbreitung der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ Seite 99
2. Versicherungs-Wesen: Unfallversicherung für die im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, Einsetzung der Ausführungsbehörde 99

3. Militär-Wesen: Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung 100
4. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen. 101
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 101

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts I Berlin vom 15. November 1895 und 12. März 1896 gegen die „Wiener Allgemeine Zeitung“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 14. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Versicherungs-Wesen.

Nachdem das Reich mit dem Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 1. April d. J. ab aus der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft ausgeschieden ist und die Unfallversicherung der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen selbst übernommen hat, bestimme ich zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) für den Betrieb des Kaiser Wilhelm-Kanals das Folgende:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den gesammten Kanalbetrieb von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel wahrgenommen. Demselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

